Ausgabe A.

Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 72 **Ausgegeben Danzig, den 10. November** **1937**

Volkstag und Senat haben folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

187

Gesetz über Gewährung von Straffreiheit.

Vom 10. November 1937.

§ 1

Geldstrafen und Freiheitsstrafen bis zu einem Jahr, die wegen einer bis zum 15. Oktober 1937 begangenen politischen Straftat rechtskräftig erkannt und noch nicht vollstreckt sind, werden erlassen.

Die wegen einer solchen Straftat anhängigen Verfahren werden eingestellt, wenn keine höhere Strafe als Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr zu erwarten ist.

Ist eine Untersuchung noch nicht eingeleitet, so wird unter den in Abs. 2 bezeichneten Voraussetzungen Straffreiheit gewährt.

§ 2

Der Straferlaß erstreckt sich auch auf Nebenstrafen, soweit sie noch nicht vollstreckt sind, auf gesetzliche Nebenfolgen, auf rückständige Geldbußen und Kosten. Ist auf Einziehung oder Unbrauchbarmachung erkannt, so behält es dabei sein Bewenden.

§ 3

Die wegen einer bis zum 15. Oktober 1937 begangenen politischen Verfehlung anhängigen Disziplinarverfahren werden eingestellt.

Ist eine disziplinarische Untersuchung noch nicht eingeleitet, so wird Straffreiheit gewährt.

§ 4

Enthält eine Gesamtstrafe, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes noch nicht verbüßt ist, eine Einzelstrafe wegen einer Straftat, für die nach diesem Gesetz Straferlaß gewährt wird, oder mehrere derartige Einzelstrafen, so werden diese von der Gesamtstrafe abgezogen.

§ 5

Darüber, ob die Voraussetzungen zur Anwendung dieses Gesetzes vorliegen, entscheidet die mit der einzelnen Sache zur Zeit befaßte Behörde. Die Entscheidung ergeht durch Beschluß, und zwar auch dann, wenn sie in der Hauptverhandlung erfolgt.

Gegen diesen Beschluß ist die sofortige Beschwerde gegeben. Über sie entscheidet der Senat der Freien Stadt Danzig. Die Staatsanwaltschaft ist vor jeder Entscheidung über die sofortige Beschwerde zu hören.

§ 6

War das Verfahren auf Privatklage eingeleitet, so werden die Kosten des Verfahrens niedergeschlagen. Die dem Privatkläger oder dem Beschuldigten erwachsenen notwendigen Auslagen kann das Gericht angemessen verteilen oder einem von ihnen ganz auferlegen.

§ 7

Das Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 10. November 1937.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Greiser Huth Dr. Wiercinski-Keiser Dr. Hoppenrath

Boeck Rettelsky Dr. Großmann Dr. Schimmel

J 60^{60}

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 18. 11. 1937.)

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.

Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 72 Ausgegeben Danzig, den 10. November 1937

Inhalt

Volkstag und Senat haben folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

187

Gesetz über Gewährung von Straffreiheit.

Vom 10. November 1937.

§ 1

Geldstrafen und Freiheitsstrafen bis zu einem Jahr, die wegen einer bis zum 15. Oktober 1937 begangenen politischen Straftat rechtskräftig erkannt und noch nicht vollstreckt sind, werden erlassen.

Die wegen einer solchen Straftat anhängigen Verfahren werden eingestellt, wenn keine höhere Strafe als Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr zu erwarten ist.

Ist eine Untersuchung noch nicht eingeleitet, so wird unter den in Abs. 2 bezeichneten Voraussetzungen Straffreiheit gewährt.

§ 2

Der Straferlaß erstreckt sich auch auf Nebenstrafen, soweit sie noch nicht vollstreckt sind, auf gesetzliche Nebenfolgen, auf rückständige Geldbußen und Kosten. Ist auf Einziehung oder Unbrauchbarmachung erkannt, so behält es dabei sein Bewenden.

§ 3

Die wegen einer bis zum 15. Oktober 1937 begangenen politischen Verfehlung anhängigen Disziplinarverfahren werden eingestellt.

Ist eine disziplinarische Untersuchung noch nicht eingeleitet, so wird Straffreiheit gewährt.

§ 4

Enthält eine Gesamtstrafe, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes noch nicht verbüßt ist, eine Einzelstrafe wegen einer Straftat, für die nach diesem Gesetz Straferlaß gewährt wird, oder mehrere derartige Einzelstrafen, so werden diese von der Gesamtstrafe abgezogen.

§ 5

Darüber, ob die Voraussetzungen zur Anwendung dieses Gesetzes vorliegen, entscheidet die mit der einzelnen Sache zur Zeit befaßte Behörde. Die Entscheidung ergeht durch Beschluß, und zwar auch dann, wenn sie in der Hauptverhandlung erfolgt.

Gegen diesen Beschluß ist die sofortige Beschwerde gegeben. Über sie entscheidet der Senat der Freien Stadt Danzig. Die Staatsanwaltschaft ist vor jeder Entscheidung über die sofortige Beschwerde zu hören.

§ 6

War das Verfahren auf Privatklage eingeleitet, so werden die Kosten des Verfahrens niedergeschlagen. Die dem Privatkläger oder dem Beschuldigten erwachsenen notwendigen Auslagen kann das Gericht angemessen verteilen oder einem von ihnen ganz auferlegen.

§ 7

Das Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 10. November 1937.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Greiser Huth Dr. Wiercinski-Keiser Dr. Hoppenrath

Boeck Kettelsen Dr. Großmann Dr. Schimmel

(Erster Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 18. 11. 1937)

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.